§ 20

Kommunale Informationsstelle

für die Weiterbildung von Erwerbslosen

Der Landkreis Aurich wird die als Modellvorhaben des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft eingerichtete kommunale Informationsstelle für die Weiterbildung von Erwerbslosen für den Bereich des ehemaligen Landkreises Norden weiterführen. Im Einvernehmen mit dem Deutschen Institut für Urbanistik in Köln ist zu prüfen, ob die Arbeit dieser Einrichtung auch auf den ehemaligen Landkreis Aurich ausgedehnt werden kann.

§ 21

Erziehungsberatungsstellen

Die Erziehungsberatungsstellen in Aurich und Norden bleiben bestehen. Die weitere Arbeit wird sichergestellt.

§ 22

Krankenhäuser

Der Landkreis Aurich wird mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung Träger der Kreiskrankenhäuser in Aurich und Norden. Er ist verpflichtet, beide Krankenhäuser als Krankenhäuser der Regelversorgung weiter zu betreiben und sie auf einem technisch und medizinisch wünschbaren Stand zu halten. Dabei ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, daß das Kreiskrankenhaus Norden neben der Bevölkerung des Einzugsgebietes auch noch die große Zahl der Feriengäste zu versorgen hat.

§ 23

Krankentransporte, Rettungsdienste

(1) Die Krankentransporteinrichtungen werden nach der Kreisreform in Aurich und Norden weitergeführt. Der Landkreis Aurich ist verpflichtet, beide Einrichtungen zu Rettungsdiensten auszubauen und Rettungsdienstzentralen in Aurich und Norden einzurichten.

(2) 1978 sind die Gebühren für die Krankentransporte in Aurich und Norden einander anzugleichen.

(2) Satzungen werden im amtlichen Verkündungsblatt nach Abs. 1, Verordnungen außerdem im Amtsblatt des Regierungspräsidenten, bekanntgemacht. Viehseuchenbehördliche Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen sind in folgenden Tageszeitungen zu verkünden:

Norderneyer Badezeitung

Ostfriesen-Zeitung

Ostfriesische Nachrichten

Ostfriesischer Kurier

Anzeiger für Harlingerland

Emder Zeitung

(3) Satzungen und Verordnungen sollen, wenn sie von öffentlichem Interesse sind, außerdem in den im Abs. 2 genannten Tageszeitungen veröffentlicht werden.

§ 28

Revisionsklausel

Sollen Regelungen, die durch diese Vereinbarung festgeschrieben sind, geändert werden, so ist hierzu ein Beschluß des Kreistages mit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich.

§ 29

Schlußbestimmungen

Durch die Rechtsungültigkeit einzelner Bestimmungen wird die Wirksamkeit dieses Vertrages nicht berührt. Dieser Vertrag tritt mit dem Achten Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform in Kraft.

Aurich, den 11. Juli 1977

Landkreis Aurich

(S.)

Hildebrand
(Landrat)

Schuver
(Oberkreisdirektor)

Norden, den 11. Juli 1977

Landkreis Norden

(S.)

Swieter
(Landrat)

Alberts
(Oberkreisdirektor)